



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Anfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 vierzeilige Petitzellen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0,25 M. 1/2 S. 70.- M. 1/4 S. 39.- M. 1/8 S. 20.- M. Nichtmit-
 gliederpreis: Die Zeile 0,50 M. 1/2 S. 140.- M. 1/4 S. 78.- M. 1/8 S. 40.- M. - **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S. 140.- M. Abgabe Seiten: 1/2 S. 120.- M. 1/4 S. 65.- M. 1/8 S. 35.- M. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.- M. (Kleinere als viertel, Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 äßig.) Mehrfarbende. nach Vereinbarung. Stellengefuche
 0,15 M. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0,75 M. **Bestellzettel** für
 Mitgl. u. Nichtmitgl. d. B. 0,35 M. Bundsteg (mittlere Seiten
 durchgehend) 25.- M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt.
 Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-
 raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im
 Einzelfall jederzeit vorbeh. - Deiderseit. Erf. - Ort: Leipzig.
 Bank: ADCA, Leipzig - Postsch.-Kto.: 13463 - Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 - Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 18 (N. 10).

Leipzig, Sonnabend den 22. Januar 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Berner Übereinkunft

zum Schutze des Urheberrechts der Werke der Literatur und Kunst.

Stand am 1. Januar 1927*).

Die Gründungsurkunde der Berner Übereinkunft ist der am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete und am 5. Dezember 1887 in Kraft getretene Vertrag. Er wurde am 4. Mai 1896 in Paris in Gestalt einer am 9. Dezember 1897 in Kraft getretenen Zusatzakte einer Durchsicht unterzogen, dann verbessert und am 13. November 1908 in Berlin zu einer einzigen Akte vereinigt. Der amtliche Titel dieses am 9. September 1910 in Kraft getretenen Vertrages ist: Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst.

Die Revidierte Berner Übereinkunft hat in allen vertragsschließenden Ländern Geltung. Nach den Artikeln 25 und 27 konnten die Staaten, die den Vertrag unterzeichneten, bei der Ratifizierung und können die neubeitretenden Staaten bei ihrem Beitritt die Bestimmungen der Übereinkunft von 1886 und der Zusatzakte von 1896 bezeichnen, die sie zum mindesten provisorisch an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft gesetzt wissen möchten. Ein Verzeichnis der auf diese Weise bei dem einen oder dem anderen Punkte gemachten Vorbehalte folgt nachstehend.

Am 20. März 1914 ist in Bern ein »Zusatzprotokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908« unterzeichnet worden, das bis jetzt von allen der Berner Union angehörigen Staaten unterschrieben wurde mit Ausnahme von Haiti, Italien und Portugal.

I. Mitgliedstaaten der Union.

Belgien	seit Anbeginn (5. Dezbr. 1887).
Brasilien, Verein. Staaten von	" 9. Februar 1922.
Bulgarien	" 5. Dezember 1921.
Dänemark mit den Färöer- Inseln	" 1. Juli 1903.
Danzig (Freie Stadt)	" 24. Juni 1922.
Deutschland	" Anbeginn.
Frankreich mit Algerien und den Kolonien	" Anbeginn.
Verwaltete Länder: Syrien und Libanon	" 1. August 1924.
Griechenland	" 9. November 1920.
Großbritannien	" Anbeginn.
Kolonien und Besitzungen und manche Schutzgebiete	" Anbeginn und 1. Juli 1912.
Haiti	" Anbeginn.
Italien	" Anbeginn.
Japan	" 15. Juli 1899.
Liberia	" 16. Oktober 1908.
Luxemburg	" 20. Juni 1888.

*) Nach »Le Droit d'Auteur« Nr. 1 vom 15. Januar 1927.

Marokko (mit Ausnahme des spanischen Gebiets)	seit 16. Juni 1917.
Monaco	" 20. Mai 1889.
Niederlande	" 1. November 1912.
Niederländisch Indien, Curaçao und Surinam	" 1. April 1913.
Norwegen	" 13. April 1896.
Osterreich	" 1. Oktober 1920.
Polen	" 28. Januar 1920.
Portugal mit Kolonien	" 29. März 1911.
Rumänien	" 1. Januar 1927.
Schweden	" 1. August 1904.
Schweiz	" Anbeginn.
Spanien mit Kolonien	" Anbeginn.
Tschechoslowakei	" 22. Februar 1921.
Tunis	" Anbeginn.
Ungarn	" 14. Februar 1922.

Gesamtbevölkerung etwa 950 Millionen.

II. Zwischen den Unionsländern geltende Verträge.

Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.

a) Ohne Vorbehalt.

Belgien.	Marokko.
Brasilien.	Monaco.
Bulgarien.	Osterreich.
Danzig.	Polen.
Deutschland.	Portugal.
Haiti.	Schweiz.
Liberia.	Spanien.
Luxemburg.	Tschechoslowakei.
	Ungarn*).

b) Mit Vorbehalt.

Dänemark:	Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Artikel 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
Frankreich und Tunis:	Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).
Griechenland:	1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886). 2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

*) Ohne Vorbehalt wenden die Berner Revidierte Übereinkunft ferner an: Canada (selbständige britische Kolonie), Palästina, Syrien und Libanon (erstes unter englischer Verwaltung, die beiden letzten unter französischer Verwaltung). Die anderen Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete befolgen das System des Mutterstaates, gleichgültig ob dieser die Revidierte Übereinkunft mit oder ohne Vorbehalt anerkennt.